Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Unterkünfte der Flüchtlinge und Obdachlosen in der Gemeinde Hille

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
16.11.2001		01.01.2002	29.11.2002
07.11.2003	1, 5	01.01.2004	24.11.2003
18.12.2003	1, 5	01.01.2004	
19.12.2013	Neufassung	01.01.2014	19.12.2013
15.07.2024	Neufassung	01.08.2024	15.07.2024

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Unterkünfte der Flüchtlinge und Obdachlosen in der Gemeinde Hille vom 15.07.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hille am . 03.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Hille unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen, nachfolgend Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtungen.

Als Unterkünfte werden folgende Wohnheime und Wohnungen genutzt:

- Sportplatzweg 31, Hille
- An der Bürgerhalle 20, Hille-Holzhausen
- Am Rathaus 4 b, Hille-Hartum
- Mietwohnungen (Anlage zur Satzung)

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Hille nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den nutzenden Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden.

Dies gilt insbesondere

a) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder

b) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder

c) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

d) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder

e) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden oder

f) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder

g) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder

h) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die nutzenden Personen sind verpflichtet, für die Unterbringung in einer Unterkunft Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist für die Dauer der tatsächlichen Unterbringung zu entrichten.

Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte.

(2) Die aktuelle Gebührenkalkulation ist Anlage dieser Satzung.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gem. § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an einen zuständigen Mitarbeitenden der Gemeinde Hille. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlauf eines Monats, wird für jeden Tag 1/30 der Benutzungsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

(5) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, bis zum 3. Werktag eines Monats an die Finanzbuchhaltung der Gemeinde Hille zu entrichten.

(6) Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 23.07.1957 (GV. NRW S. 216) in seiner jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

(7) Gebührenschuldner sind die nutzenden Personen der Unterkünfte.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen vom 19.12.2013 „Satzung der Gemeinde Hille über die Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Hille“ und vom 23.10.2017 „Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hille für Flüchtlinge und Obdachlose für das Übergangswohnheim Sportplatzweg 31, Hille“ außer Kraft.